

Fälle zum Familien- und Erbrecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Martin Löhnig, und Dr. Martin Leiß, M.A., Notar

4. Auflage 2019. Buch. XVI, 212 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72552 4
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Erbrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Frage 2: Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung nach § 1598a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB

Möglicherweise kann Angelika von den ihr genannten Samenspendern Einwilligung in eine genetische Untersuchung nach § 1598a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB verlangen. Dabei kann eine nicht erteilte Einwilligung nach § 1598a Abs. 2 BGB durch das Familiengericht ersetzt und die Duldung einer Probeentnahme angeordnet werden. **19**

I. Kreis der Anspruchsverpflichteten

Nach Maßgabe des § 1598a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB kann Angelika aber nur von demjenigen Mann, der ihr rechtlich als Vater zugeordnet ist,¹⁷ also Dieter, die Einwilligung in eine Abstammungsuntersuchung und die Duldung der Entnahme einer genetischen Probe verlangen. Nicht zum Kreise der Anspruchsverpflichteten gehört dabei der vermutete leibliche Vater des Kindes. Ein Anspruch gegen die Samenspender kann daher nicht unmittelbar auf § 1598a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB gestützt werden. **20**

II. Erweiternde verfassungskonforme Auslegung des § 1598a BGB

Möglicherweise könnte jedoch in Anbetracht der besonderen Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Rechtsposition für die Persönlichkeitsentwicklung eine erweiternde verfassungskonforme Auslegung des § 1598a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB geboten sein, um dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zum Erfolg zu verhelfen. **21**

§ 1598a BGB wurde im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁸ erlassen. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, ein gesetzliches Verfahren bereitzustellen, in dem die Abstammung unabhängig von einer Anfechtung der Vaterschaft geklärt werden kann, um so heimlichen Vaterschaftstests rechtlicher Väter, welche das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG verletzen, vorzubeugen. § 1598a BGB verfolgt somit den Zweck, dem rechtlichen Vater die Kenntnis zu verschaffen, ob ihm das ihm rechtlich zugeordnete Kind auch biologisch zuzuordnen ist, ohne dass er hierzu Statuswirkungen auslösen müsste.¹⁹ Der potenziell leibliche Vater kann vor diesem Hintergrund weder Berechtigter noch Verpflichteter des Anspruchs nach § 1598a BGB sein. Für eine erweiternde verfassungskonforme Auslegung des § 1598a BGB besteht auch deshalb kein Anlass, weil es dem Kind unbenommen bleibt, die Vaterschaft seines rechtlichen Vaters nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB anzufechten, um sich dann mithilfe des anschließenden Vaterschaftsfeststellungsverfahrens nach § 1600d BGB Kenntnis von seiner Abstammung zu verschaffen.²⁰ Der Versagung des Anspruchs steht im Übrigen auch nicht entgegen, dass es Angelika in erster Linie darum geht, zu erfahren ob sie an der Erbkrankheit des Samenspenders leidet, **22**

¹⁷ BVerfG FamRZ 2007, 441.

¹⁸ Jauernig/Berger/Mansel § 1598a BGB Rn. 1; MünchKommBGB/Wellenhofer Vor §§ 1599 ff. BGB Rn. 9.

¹⁹ OLG Nürnberg FamRZ 2014, 404, 405.

²⁰ BVerfG FamRZ 2016, 877; OLG Nürnberg FamRZ 2014, 404, 405.

die einer umgehenden Therapie bedürfte, da es an einer Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und das Persönlichkeitsrecht des Samenspenders fehlt.²¹

III. Ergebnis

- 23 Angelika hat daher keinen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung und Duldung der Entnahme einer Probe gegen die ihr mitgeteilten Samenspender. Sie hat allenfalls die Möglichkeit, die Vaterschaft von Dieter nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB anzufechten, um im anschließenden Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach § 1600d BGB Kenntnis darüber zu erlangen, welcher der Samenspender ihr biologischer Vater ist. Da Angelika aber Dieter als „ihren“ Vater ansieht und nichts gegen seine rechtliche Zuordnung unternehmen möchte, wird sie von einer Anfechtung absehen und versuchen auf andere Weise festzustellen, ob auch sie an der in Frage stehenden Krankheit leidet.

Teil 2

Frage 3: Duldung einer Untersuchung zur Feststellung der Abstammung nach § 178 Abs. 1 FamFG

- 24 Fraglich ist, ob das Familiengericht die Duldung einer Untersuchung zur Feststellung der Abstammung nach § 178 Abs. 1 FamFG anordnen wird.

I. Zulässigkeit des Antrags nach § 171 FamFG

- 25 Das Abstammungsverfahren wird nach § 171 FamFG auf Antrag eingeleitet, wenn der Antrag zulässig ist. Hierzu bedarf es hinreichender Anhaltspunkte, die eine Vaterschaft möglich erscheinen lassen, denn der Beweis über die Vaterschaft ist nur dann zu verweigern, wenn die Angabe, dass Konrad Constanzes leiblicher Vater sei, eine ohne jegliche Anhaltspunkte ausgesprochene Vermutung oder eine bloße Mitteilung ins Blaue hinein ist.²² Entscheidend für eine Vaterschaft sprechen sowohl Constanzes regelmäßige Besuche bei Konrad und dessen Familie, wie auch die Unterhaltszahlungen, die über Jahre hinweg von Konrad vorgenommen wurden. Der Antrag ist damit zulässig.

II. Anwendbarkeit des § 178 Abs. 1 FamFG

- 26 Die Untersuchung eines bereits bestatteten Putativvaters ist in § 178 FamFG nicht ausdrücklich geregelt, dennoch kann § 178 Abs. 1 FamFG entsprechend angewandt werden. Denn wenn unter bestimmten Voraussetzungen schon ein Eingriff in die körperliche Integrität eines Lebenden zur Klärung der Verwandtschaft zulässig ist, muss dies in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Klärung des Personenstandes erst recht für die Entnahme von Gewebeproben aus den sterblichen Überresten gelten.²³ Die Totenfürsorgeberechtigten Ulla, Udo und Margret haben die Exhumierung und eine Probeentnahme demnach zu dulden, wenn diese zur Klärung der Abstammung erforderlich und zumutbar ist.

²¹ OLG Nürnberg FamRZ 2014, 404, 406.

²² BGH FamRZ 2015, 132 Rn. 6 (Löhnig).

²³ BGH FamRZ 2015, 132 Rn. 20 (Löhnig).

III. Erforderlichkeit

Da weder Gewebeproben von Konrad zur Verfügung stehen noch die Beteiligten 27 bereit sind, eigenes DNA-Material zur Verfügung zu stellen, ist die Exhumierung mangels anderer Beweismittel erforderlich.

IV. Zumutbarkeit

Problematisch erscheint die Zumutbarkeit der Exhumierung. Diesbezüglich besteht 28 Streit, anhand welcher Maßstäbe die Prüfung in Fällen einer Exhumierung vorzunehmen ist.²⁴ Die überwiegende Ansicht geht dabei von einem grundsätzlichen Vorrang des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegenüber dem Recht auf Achtung der Totenruhe aus.²⁵ Nach anderer Auffassung ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung stets eine umfassende Abwägung aller entgegenstehenden Interessen im Einzelfall erforderlich.²⁶

Das postmortale Persönlichkeitsrecht tritt dabei aber regelmäßig hinter dem Recht 29 auf Kenntnis der eigenen Abstammung zurück, da in derartig gelagerten Fällen der Schutzbereich von Art. 1 Abs. 1 GG schon nicht berührt ist. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ergibt sich unmittelbar aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, zumal die Kenntnis der leiblichen Abstammung wesentliche Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung aufweist (→ Rn. 21) und der Bezug zu den Vorfahren eine maßgebliche Rolle für das Selbstverständnis und die Stellung in der Gesellschaft einnimmt. Die Ungewissheit über die eigene Abstammung kann insofern erheblich belasten und verunsichern.²⁷

Dagegen ergibt sich das postmortale Persönlichkeitsrecht aus der Unverletzlichkeit 30 der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Eine Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht wie auch auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG²⁸ hingegen kommt nicht in Betracht, weil Träger dieses Grundrechts nur der Lebende ist. Bei Verstorbenen ist daher nur der allgemeine Achtungsanspruch geschützt, der einem Menschen kraft seines Personseins zukommt; dieser schützt vor allem vor Herabwürdigung, aber auch den sozialen, personalen und sittlichen Geltungswert, der kraft eigener Lebensleistung erworben wurde.²⁹ Gerade wegen der besonderen Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung (→ Rn. 9) begründet die, im legitimen Interesse von Constanze stattfindende, Exhumierung von Konrad keinen einer Abwägung grundsätzlich unzugänglichen³⁰ Eingriff in Art. 1 Abs. 1 GG.

Den Rechtspositionen der Totenfürsorgeberechtigten (dies sind Margret, Udo und 31 Ulla als die nächsten Angehörigen, unabhängig von der Erbenstellung), die die Rechte von Konrad gleichsam als Treuhänder³¹ wahrnehmen, kommt keine eigen-

²⁴ BGH FamRZ 2015, 132 Rn. 25 (*Löhnig*).

²⁵ OLG München FamRZ 2001, 126, 127; OLG Dresden FPR 2002, 570, 571; *Kirchmeier* FPR 2002, 370, 375.

²⁶ *Lakkis* FamRZ 2006, 454, 460; *Staudinger/Rauscher* Vor §§ 1591 ff. BGB Rn. 78.

²⁷ BVerfG FamRZ 1989, 255, 258; 1994, 881, 882.

²⁸ BGH FamRZ 2015, 132 Rn. 40 (*Löhnig*).

²⁹ BVerfG NJW 2001, 2957, 2958; BGH FamRZ 2015, 132 Rn. 31 (*Löhnig*).

³⁰ BGH FamRZ 2015, 132 Rn. 31 (*Löhnig*).

³¹ BGH FamRZ 2015, 132 Rn. 31 (*Löhnig*).

ständige Bedeutung zu. Diese haben zwar ein Recht auf ungestörtes Andenken an Konrad, welches aber durch die Vaterschaftsfeststellung nicht berührt wird, denn auch das Recht der Totenfürsorge findet seine Grenze in der verfassungsmäßigen Ordnung.³²

- 32 Letztlich ist es irrelevant, dass Constanze schon lange Zeit von Konrads Vaterschaft wusste, denn die Vaterschaftsfeststellung ist nicht an eine Frist gebunden, ebenso ist eine Verwirkung aufgrund der besonderen Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung ausgeschlossen.³³ Da auch die Tatsache, dass es Constanze ausschließlich um eine erbrechtliche Teilhabe am väterlichen Nachlass geht, nicht zur Unzumutbarkeit führt, zumal es sich auch dabei um ein legitimes Interesse handelt,³⁴ ist die Exhumierung von Konrad erforderlich und zumutbar.

V. Ergebnis

- 33 Das Familiengericht wird daher dem Beweisantrag stattgeben und eine Exhumierung anordnen.

Frage 4: Ansprüche von Constanze und Ulla

- 34 Fraglich ist, was Constanze und Ulla nach Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft von wem verlangen können.

I. Constanze

1. Pflichtteilsanspruch nach § 2303 Abs. 1 BGB

- 35 Da Konrad eine letztwillige Verfügung errichtet hat, in der Margret und Udo als Erben eingesetzt wurden, kommt allenfalls ein schuldrechtlicher Pflichtteilsanspruch, nicht aber eine dingliche Beteiligung am Nachlass in Betracht.

a) Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Pflichtteilsanspruchs

- 36 Nach der Exhumierung und rechtsverbindlicher Vaterschaftsfeststellung ist Konrad Vater von Constanze nach § 1592 Nr. 3 BGB und diese als Abkömmling nach § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB pflichtteilsberechtigt (§ 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB). Indem Konrad Constanze in seiner letztwilligen Verfügung übergangen hat, ist diese testamentarisch von der Erbfolge ausgeschlossen. Der Pflichtteil beläuft sich nach § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB auf die Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils. Deshalb ist die gesetzliche Erbfolge nach Konrad zu ermitteln. Da Margret nach §§ 1931 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB $\frac{1}{2}$ erhält, entfällt auf Udo, Christiane und Constanze zusammen ebenfalls $\frac{1}{2}$, und somit auf jeden Abkömmling $\frac{1}{6}$ (§ 1924 Abs. 1, 4 BGB). Der Pflichtteil der Constanze beträgt deshalb $\frac{1}{12}$ der Erbschaft, mithin 10.000 EUR.

Hinweis: Da Konrad Constanze bewusst übergangen hat und damit keinem Irrtum i.S.v. § 2079 Satz 1 BGB unterlegen ist, obgleich diese erst durch die Rechtsprechungsänderung 2011, nach der nunmehr auch uneheliche Kinder am väterlichen Nachlass im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder über einen Pflichtteilsanspruch partizipieren können, Pflichtteilsberechtigte geworden ist, nutzt Constanze auch eine Anfechtung von Konrads letztwilliger Verfügung nicht.

³² BVerfG NJW 1994, 783, 784; *Lakkis* FamRZ 2006, 454, 457.

³³ OLG München FamRZ 2001, 126, 128.

³⁴ BGH NJW 2014, 3786 Rn. 42.

b) Verjährung nach §§ 195, 199 BGB

Der Durchsetzbarkeit des Pflichtteilsanspruchs könnte jedoch die Verjährungseinrede nach § 214 Abs. 1 BGB entgegenstehen. Als Erbfallschuld unterliegt der Anspruch nach § 1967 Abs. 2 BGB der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB. Der Anspruch ist nach § 2317 Abs. 1 BGB mit Konrads Tod am 22.2.2011 entstanden. Demnach beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres 2011, also am 1.1.2012 um 00.00 Uhr (§ 187 Abs. 1 BGB), und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2014 um 24.00 Uhr. Somit ist der Pflichtteilsanspruch nicht mehr durchsetzbar, soweit die Verjährungseinrede erhoben wird. 37

Dabei bliebe aber unberücksichtigt, dass Konrads Vaterschaft erst am 10.9.2018 festgestellt wurde. Da die Erbfallschuld der Constanze erst mit der Feststellung der Abstammung von Konrad und der damit einhergehenden Pflichtteilsberechtigung entstanden ist, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist nach § 187 Abs. 1 BGB erst am 1.1.2019 und endet am 31.12.2021 (§ 188 Abs. 2 BGB). 38

2. Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB

Darüber hinaus könnte Constanze auch ein Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB zustehen. 39

a) Pflichtteilsberechtigung

Constanze gehört als Tochter zum Kreise der Pflichtteilsberechtigten nach § 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB (→ Rn. 36). 40

b) Schenkung

Zudem müsste eine Schenkung i.S.v. § 516 BGB vorliegen. Dazu müsste Konrad Udo aus seinem Vermögen bereichert haben, wobei sich beide über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig gewesen sein müssten. Problematisch ist dabei, dass Udo und Konrad für die Übertragung des Grundstücks eine Zahlung von 260.000 EUR als Gegenleistung vereinbart haben. Allerdings stellt auch eine gemischte Schenkung, bei der sich der Wert der Leistung und der Gegenleistung nur teilweise entsprechen, eine Zuwendung i.S.v. § 2325 BGB dar. Eine Schenkung ist demnach, jedoch nur hinsichtlich des überschießenden unentgeltlichen Teils des Zugewandten,³⁵ zu bejahen. 41

c) Höhe der zu berücksichtigenden Zuwendung

Fraglich ist, in welcher Höhe die gemischte Schenkung anzusetzen ist. 42

aa) Gemischte Schenkung

Der Wert des Grundstücks beträgt 500.000 EUR. Da jedoch eine gemischte Schenkung zugrunde liegt, ist nicht auf den vollen Wert, sondern nur auf den überschießenden unentgeltlichen Teil, d.h. nur auf einen Wert von 240.000 EUR abzustellen. 43

bb) Mögliche Kürzung nach § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB

Des Weiteren kommt eine Kürzung nach § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB in Betracht. 44

³⁵ Jauernig/Stürmer § 2325 BGB Rn. 7; MünchKommBGB/Lange § 2325 BGB Rn. 19.

(1) Fristbeginn mit der gemischten Schenkung 2008

- 45 Nach dem Abschmelzungsmodell ist in § 2325 Abs. 3 BGB eine Pro-rata-Lösung vorgesehen, nach der der Wert, wenn seit der Zuwendung mindestens ein Jahr verstrichen ist, nicht mehr voll zum Ansatz zu bringen ist. Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem Vollzug der Schenkung, d.h. mit der Eintragung des Udo im Grundbuch, da erst zu diesem Zeitpunkt der Gegenstand wirtschaftlich aus dem Vermögen ausgegliedert wurde.³⁶ Die Eintragung erfolgte im Januar 2008, dies bedeutet, dass der Leistungserfolg (stellt man auf das Jahr 2015 ab) sieben Jahre zurückliegt und der Wert des Grundstücks daher nur noch anteilig in Höhe von 72.000 EUR ($\frac{3}{10}$ von 240.000 EUR) zu berücksichtigen ist.

(2) „Genussrechtsprechung“ des BGH

- 46 Etwas anderes könnte sich aus der „Genussrechtsprechung“ des BGH ergeben, nach der nicht nur auf den Vollzug der Schenkung, sondern ergänzend auf den Wegfall des Nutzungsrechts abzustellen ist. Um einen Missbrauch zu verhindern, ist demnach auch die vollständige Genussaufgabe, d.h. die wirtschaftliche Ausgliederung des Zugewandten aus dem Vermögen des Zuwendenden erforderlich.³⁷ Da Konrad noch bis zu seinem Tod im Wohnhaus, Udo weiterhin in seiner Eigentumswohnung gelebt hat, hat er die Eigentumsposition am Grundstück nur formal verloren – eine wirtschaftliche „Genussaufgabe“ fand jedoch nicht statt. Da das Wohnrecht auch nicht auf einen Teil des Hauses vorbehalten wurde, hat der Fristlauf nicht begonnen und der Wert der Zuwendung ist in voller Höhe zum Ansatz zu bringen.³⁸

d) Höhe des Pflichtteilergänzungsanspruchs

- 47 Unter Zugrundelegung eines fiktiven Nachlasswerts von 360.000 EUR ergibt sich ein fiktiver Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.000 EUR, von dem der sich aus § 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB ergebende Pflichtteilsanspruch zu subtrahieren ist: $[(120.000 \text{ EUR} + 240.000 \text{ EUR}) \times \frac{1}{12}] - 10.000 \text{ EUR}$. Constanze kann daher nach § 2325 BGB 20.000 EUR verlangen.

3. Anspruchsschuldner

- 48 Nach Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft haften die Erben gemäß § 2058 BGB im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch. Constanze kann daher wahlweise entweder von Udo oder von Margret die Zahlung von 30.000 EUR verlangen. Im Innenverhältnis haften die Erben entsprechend ihrer Erbquote, aus der testamentarischen Anordnung ergibt sich insoweit „etwas anderes“ i. S. v. § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. Da Constanze insgesamt einen Anspruch in Höhe von 30.000 EUR hat, hat Margret im Innenverhältnis 20.000 EUR und Udo 10.000 EUR zu tragen.

4. Auskunftsanspruch (§ 2314 BGB)

- 49 Außerdem kann Constanze auf Verlangen nach § 2314 Abs. 1 BGB Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen.

³⁶ BGHZ 102, 289; OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1114; Staudinger/Olshausen § 2329 BGB Rn. 54.

³⁷ MünchKommBGB/Lange § 2325 BGB Rn. 62; Staudinger/Olshausen § 2325 BGB Rn. 58.

³⁸ Vgl. auch BGH NJW 2016, 2957.

II. Ulla

Fraglich ist, ob auch Ulla Ansprüche gegen Margret oder Udo zustehen. 50

1. „Pflichtteilsanspruch“ nach §§ 2303 Abs. 1 Satz 1, 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt auch hier nur ein Pflichtteilsanspruch. Dazu müsste Christiane ein Pflichtteilsanspruch gegen die Erben des Konrad zugestanden haben (§ 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB), welcher mit dem Tod sodann auf Ulla übergegangen ist (§§ 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB). 51

a) Voraussetzungen des § 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB

Christiane war als Tochter von Konrad Pflichtteilsberechtigte (§ 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB) und wurde in Konrads Testament von der Erbfolge ausgeschlossen. Sie hätte daher nach § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB die Zahlung von 10.000 EUR verlangen können (zur Berechnung → Rn. 36). 52

b) Anrechnung der Zuwendung nach § 2315 BGB

Allerdings könnte Christianes Anspruch aufgrund der ihr anlässlich ihres Geburtstags zugewandten Kette durch Anrechnung nach § 2315 BGB zu kürzen sein. 53

aa) Berechnung

Dabei ist zunächst der Pflichtteilsanspruch unter Zugrundelegung des fiktiven Nachlasswerts zu berechnen. Addiert man den Wert der Kette mit dem Wert des Nachlasses, so ergibt sich unter Anrechnung der Kette ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von $[(120.000 \text{ EUR} + 1.200 \text{ EUR}) \times \frac{1}{12}] - 1.200 \text{ EUR} = 8.900 \text{ EUR}$. 54

bb) Anrechnungsbestimmung zum Zeitpunkt der Zuwendung

Allerdings muss aus Gründen des Vertrauensschutzes die Anrechnungsbestimmung als empfangsbedürftige Willenserklärung schon vor oder zum Zeitpunkt der Zuwendung erfolgen. Der Erblasser muss dabei zum Ausdruck bringen, dass er für den Fall einer späteren Enterbung den Zuwendungsempfänger zeitlich vorgezogen unter Anrechnung auf den Pflichtteil befriedigen will.³⁹ Da die Anrechnung der zugewandten Kette auf den Pflichtteil jedoch erst später testamentarisch erklärt wurde, findet diese keine Beachtung mehr. Der Pflichtteilsanspruch von Christiane besteht daher in Höhe von 10.000 EUR. 55

c) Übergang des Pflichtteilsanspruchs (§§ 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB)

Der Pflichtteilsanspruch ist nach § 2317 Abs. 2 BGB vererblich ausgestaltet und daher mit dem Tod von Christiane nach § 1922 Abs. 1 BGB auf Ulla als gesetzliche Alleinerbin nach § 1924 Abs. 1 BGB übergegangen. 56

d) Verjährung nach §§ 195, 199 BGB

Allerdings steht dem übergegangenen Pflichtteilsanspruch die peremptorische Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB entgegen. Die Verjährung beginnt hier 57

³⁹ MünchKommBGB/Lange § 2319 BGB Rn. 10ff.; Staudinger/Ottl § 2319 BGB Rn. 20ff.

(anders als bei Constanze, → Rn. 38) nach § 187 Abs. 1 BGB mit dem 1.1.2012 und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2014.

2. Pflichtteilergänzungsanspruch (§§ 2325, 1922 Abs. 1 BGB)

- 58 Auch Ulla kann nach §§ 2325, 1922 Abs. 1 BGB einen übergegangenen Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe von 20.000 EUR geltend machen. Allerdings unterliegt auch dieser als Erbfallschuld der Regelverjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB und kann daher, soweit die Verjährungseinrede erhoben wird, nicht mehr durchgesetzt werden.

3. Auskunftsanspruch (§§ 2314, 1922 Abs. 1 BGB)

- 59 Im Übrigen kann Ulla nach §§ 2314, 1922 Abs. 1 BGB aus übergegangenem Recht Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen; jedoch gilt auch hinsichtlich der Durchsetzbarkeit das soeben (→ Rn. 58) Gesagte.